

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 29.01.2019
Sitzungsbeginn/- ende	19:00 Uhr / 22:30 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Bürckstümmer, Elfriede

Diermeier, Andreas

Englmann, Anton

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Grünewald, Bettina

Hackelsperger, Ferdinand

Hanika, Christian

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Kraml, Hubert

Mathies, Bernd, Dr.

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

Schelkshorn, Josef

Schelkshorn, Ralf

Schneider, Siegfried

Seidl-Schulz, Hermann

Wagner, Erich

Wasöhr, Sieglinde

Weinzierl, Gerhard

Ortssprecher

Blabl, Walter

Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Sachverständige

Aunkofer, Kornelia

bis TOP 8

Ferstl, Eva

zu TOP 2

Krückl, Dieter

bis TOP 7

Maroski, Doris

zu TOP 3

Spieß, Susanne, Dipl.-Ing.

zu TOP 1

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Meier, Josef

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- . Begrüßung
- . Einwände gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung am 18.12.2018
- 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Oberfeld" im Ortsteil Oberndorf durch Deckblatt Nr. 1;
hier: Vorstellung und Billigung des Vorentwurfes
- 2. Änderung des Bebauungsplanes "Freizeitinsel Bad Abbach" durch Deckblatt Nr. 1;
hier: Vorstellung und Billigung des Vorentwurfes
- 3. Bauleitplanung für die Entwicklung eines Solarparks im Ortsteil Poikam;
- Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 18
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Sonnenenergie Poikam I"
3.1 und 3.2) Behandlung der Anregungen
3.3) Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
3.4) Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan
- 3.1. Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Behandlung der Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut
- 3.2. Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Behandlung der Anregungen des Landratsamtes Kelheim
- 3.3. Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- 3.4. Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan
- 4. Museum Bad Abbach;
hier: Situationsbericht
- 5. Nachrüstung des Tunnels Bad Abbach - Ausschreibung und Vergabe,
hier: Zusage der Förderung bei Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2019
- 6. 1. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach vom 01.07.2014
- 7. Verschiedenes
- 7.1. Verschiedenes: Ergänzung der Tagesordnung für die Sitzung am 05.02.2019

wegen der Bahnanbindung von Bad Abbach-Lengfeld, Poikam und Gundelshausen

- 7.2. Verschiedenes: Information über den Netzanschlusspunkt für die geplante Solaranlage Saalhaupt IV
- 7.3. Verschiedenes: Information über den Wegfall des öffentlichen Parkplatzes gegenüber der evangelischen Kirche
- 7.4. Verschiedenes: Öffnungszeiten des Rathauses für die Eintragung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen"
- 7.5. Verschiedenes: Kunsteisbahnfläche im Kurpark
- 7.6. Verschiedenes: Finanzielle Ausstattung der Kommunen durch den Freistaat Bayern
- 7.7. Verschiedenes: Schneidekonzept für Bäume etc.
- 7.8. Verschiedenes: Erstellung einer Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Abbach

Öffentlicher Teil

TOP Begrüßung

Erster Bürgermeister Ludwig Wachs eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Frau Gabi Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung, Frau Bettina von Sass vom Bad Abbacher, Frau Susanne Spieß vom Büro Altmann-Ingenieure, Neutraubling, Frau Eva Ferstl vom Planungsbüro Bartsch, Sinzing, Frau Doris Maroski vom Büro KomPlan, Landshut, die Leiterin des Museums Bad Abbach, Frau Gerrita Dworatzek, sowie von der Verwaltung Frau Kornelia Aunkofer, Frau Anja Schardt, Herrn Dieter Krückl und Herrn Georg Brunner.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP Einwände gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung am 18.12.2018

Sachverhalt:

Herr Marktgemeinderat erhebt Einwände gegen die Niederschrift vom 18.12.2018 unter den Tagesordnungspunkt 2 – Verschiedenes mit der Begründung, dass sein Wortbeitrag nicht wortwörtlich übernommen worden sei.

Hierzu wird ausgeführt, dass die Wortbeiträge in einer Niederschrift grundsätzlich nicht wortgleich übernommen werden und dies seit mehreren Jahren so gehandhabt werde.

Aus dem Gremium wird angemerkt, dass die Inhalte des Wortbeitrages in der Niederschrift enthalten seien.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift vom 18.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 2 – Verschiedenes, zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	21

Beschlusnummer: 962

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wird die Niederschrift nicht geändert.

TOP 1

**Änderung des Bebauungsplanes "Am Oberfeld" im Ortsteil Oberndorf durch Deckblatt Nr. 1;
hier: Vorstellung und Billigung des Vorentwurfes**

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr. 890 vom 07.08.2018 wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Am Oberfeld“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 330 und 330/7 je der Gemarkung Oberndorf beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden mit den beteiligten Grundstückseigentümern städtebauliche Verträge für die Übernahme der Planungskosten abgeschlossen.

Mit dem Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 333, Gemarkung Oberndorf, konnte trotz langwieriger Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, sodass das Grundstück nicht in die Änderungsplanung aufgenommen wurde.

Frau ... vom Ing.-Büro, stellt dem Gremium die Änderungsplanung vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Oberfeld“ durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 29.01.2019.
Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 963

TOP 2

**Änderung des Bebauungsplanes "Freizeitinsel Bad Abbach" durch Deckblatt Nr. 1;
hier: Vorstellung und Billigung des Vorentwurfes**

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 920 vom 30.10.2018 wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitinsel Bad Abbach“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 162/Tfl. und 167/Tfl. je der Gemarkung Poikam beschlossen.

Das Planungsbüro,, hat einen Vorentwurf erstellt, den dem Gremium vorstellt.

In der Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Der Gewässerentwicklungsplan sei in der Planung nicht dargestellt. Dieser wird auch auf Grund der Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) auch nicht im Bebauungsplan enthalten sein.
- Aus dem Gremium wird geäußert, dass im Inselbad ein neues Klärbecken auf direkt anschließend befindlichen Liegewiese errichtet werden solle, um dann das vorhandene Becken schnell auflassen zu können. Hierzu wird entgegnet, dass dies nicht Aufgabe der Bauleitplanung sei. Im Übrigen sei es sehr verwunderlich, dass man den Regenerationsteich als Klärbecken bezeichne und dies zeige die Unkenntnis des Marktgemeinderatsmitgliedes.
- Das vorhandene Sportheim des TSV Bad Abbach liege im Bereich des HQ_{extrem}. Daher sollte das Sportheim aus dem Bereich des Bebauungsplanentwurfes herausgenommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planvorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitinsel Bad Abbach“ durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 29.01.2019 mit der Auflage, dass das bestehende Sportheim des TSV Bad Abbach (Fl.-Nr. 167/2 – Teilfläche Gemarkung Poikam, Inselstraße 4) aus dem Bebauungsplanentwurf entnommen wird. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 964

Herr Marktgemeinderat Andreas Diermeier ist als Schützenmeister gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 3

**Bauleitplanung für die Entwicklung eines Solarparks im Ortsteil Poikam;
- Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des
Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 18
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Sonnen-
energie Poikam I"**

3.1 und 3.2) Behandlung der Anregungen 3.3) Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan 3.4) Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 06.02.2018 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Poikam für die Grundstücke Flur-Nrn. 65 Tfl. und 900 Tfl., Gemarkung Poikam, durch Deckblatt Nr. 18 zu ändern und gleichzeitig den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO-Sonnenenergie Poikam I“ aufzustellen.

Für beide Bauleitpläne fand im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.10.2018 bis 30.11.2018 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Von der Öffentlichkeit wurden während dieser Zeit keinerlei Einwände vorgebracht.

Da von den Fachstellen zu beiden Verfahren nur eine bzw. gleichlautende Stellungnahme/-n abgegeben wurde/-n, gelten die Beschlüsse sowohl für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung als auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Von den Fachstellen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

TOP 3.1 Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Behandlung der Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Sachverhalt:

Vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ist mit Schreiben vom 29.11.2018 folgende Stellungnahme eingegangen:

1. Wasserschutzgebiet

Die Erläuterungen zum Wasserschutzgebiet in der Begründung unter Punkt 7.2.3 sollten auch in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Abschnitt 7.2.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll hinsichtlich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung korrigiert und wie folgt redaktionell geändert werden:

„Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet muss eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Kelheim beantragt werden. Weitergehende Erläuterungen enthält der nachstehende Abschnitt 7.2.5.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 29.11.2018 zur Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 1)

Die Erläuterungen zum Wasserschutzgebiet unter Ziffer 7.2.3 werden in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

Zu Ziffer 2)

Die redaktionellen Änderungen zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung werden entsprechend dem Vorschlag der Fachbehörde in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7.2.2 vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 965

TOP 3.2

Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Behandlung der Anregungen des Landratsamtes Kelheim

Sachverhalt:

Vom Landratsamt Kelheim ist mit Schreiben vom 26.11.2018 folgende Stellungnahme eingegangen:

Belange des Immissionsschutzes

Aus fachlicher Sicht ist das den Planunterlagen beiliegende Blendgutachten vom 26.07.2018 plausibel und aus diesem Grund bestehen unter Beachtung der folgenden Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen keine Bedenken.

Die Berechnungsgrundlagen des Gutachtens unter Heranziehung des optimierten Konzeptes bzgl. Blendung sowie die Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen sind als textliche Festsetzungen aufzunehmen:

Die Module sind auf entsprechenden Unterkonstruktionen mit einer Ausrichtung auf 211° Südsüdwest bei einer Aufneigung auf 20° zu montieren. Es sind polykristalline Photovoltaikmodule zu verwenden. Die Höhe der Module mit den vorgesehenen Unterkonstruktionen darf max. 3,50 m mit entsprechenden Toleranzen zum Geländeausgleich betragen.

Darüber hinaus sind aus dem Gutachten folgende Festsetzungen zu ergänzen:

Zur Reduzierung kleinflächig auftretender Highlights durch Reflexionen an Biege- oder Schnittkanten sind größere gerundete reflektierende Oberflächen in der Konstruktion zu vermeiden.

Änderungen in der Ausführung oder Anordnung der Anlage in Bezug auf die im

Blendgutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Licht- und Beleuchtungstechnik (GA-Nummer: Te-180927-P-1 vom 26.07.2018) zugrunde gelegten Berechnungseingangsdaten bedürfen der erneuten gutachterlichen Prüfung.

Zum Lärmschutz sind nachfolgende Ergänzungen anzufügen:

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche (u.a. tieffrequente Geräusche der Transformatoren, Geräuschemissionen bei Wartungsarbeiten) müssen bei den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohngebäuden) die in der TA-Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte um jeweils 6 dB(A) unterschreiten: tags (6:00 Uhr-22:00 Uhr): 55 dB(A) für WA und nachts (22:00 Uhr-6:00 Uhr): 40 dB(A) für WA. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Transformatoren sind am nördlichen Grundstücksrand zu errichten, um einen ausreichenden Abstand zu den Immissionsorten zu gewinnen.

Belange des Naturschutzes

Nach wie vor wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 nicht für angemessen gehalten, da ein umfassendes Minimierungskonzept nicht erkennbar ist. Deshalb ist eine Beibehaltung des Regelfaktors von 0,2 angebracht.

Bei der Ausgleichsfläche wird auf eine nach Art. 16 BayNatSchG geschützte und biotopkartierte Hecke verwiesen, die nicht mehr existiert. Diese Hecke muss wiederhergestellt werden und die Fläche entfällt als Teil der Ausgleichsfläche. Die Bilanzierung ist zu überarbeiten. Bei Pflanzung der Obstbäume und der Hecken ist auf die notwendigen Abstände zur Stromleitung zu achten. Eine dauerhafte und gut erkennbare Grenzmarkierung der Ausgleichsfläche im Gelände ist erforderlich.

Die Verwendung von Naturgemischen oder autochthonem Pflanz- und Saatgut muss nach Umsetzung der Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden. Eine genauere Beschreibung der Maßnahmen (Angabe von Pflanzabständen und Pflanzmuster, Pflanzqualitäten, Artenliste, Entwicklungsziel) auf dem Ausgleichsflächenplan (Begründung S. 30) wäre wünschenswert. Der Wirtschaftsweg darf nicht auf der Ausgleichsfläche verlaufen. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen hat unmittelbar nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage zu erfolgen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes müssen von der Gemeinde die Kompensationsflächen an das Ökoflächenkataster gemeldet und die Untere Naturschutzbehörde hierüber informiert werden. Zur Sicherung der Ausgleichsflächen auf Privatbesitz ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayerns im Grundbuch eintragen zu lassen. Um Mitwirkung der Gemeinde für diese Grunddienstbarkeit wird gebeten.

Belange des Bauplanungsrechts

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit integrierten Landschaftsplan ist kein Umweltbericht enthalten, der aber mit reduzierter Umweltprüfung beizufügen ist.

Belange des Wasserrechts

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind bei Vorlage des Bauantrags mit entsprechend prüffähigen Unterlagen abzuarbeiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 26.11.2018 zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Blendschutz

Die von der Genehmigungsbehörde geforderten Festsetzungen zum Blendschutz werden im Bebauungsplan unter den planlichen Festsetzungen der Bauweise / überbaubaren Flächen aufgenommen und redaktionell ergänzt. Im Hinblick auf den Verfahrensverlauf waren diese von der Fachbehörde angemerkten Belange als Inhalt des Blendgutachtens (GA-Nummer: Te-180927-P-1 vom 26.07.2018) bereits Bestandteil der Verfahrensunterlagen und allgemein bekannt.

Lärmschutz

Zwischenzeitlich fand eine Abstimmung mit der Immissionsschutzabteilung statt. Nach Vorlage der maßgeblichen Schalleistungspegel (55dB(A) in 30cm Abstand zum Trafo) durch den Anlagenplaner ist eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 6dB(A) an den nächstgelegenen Immissionsorten in 80m Entfernung nach Aussagen der Behörde als gesichert anzusehen. Der Sachverhalt wird in der Begründung unter Ziffer 8 redaktionell ergänzt.

Bezüglich der tieffrequenten Geräusche durch den Transformator sind ebenfalls nach Vorlage von Referenzwerten durch den Anlagenplaner keine Probleme zu erwarten. Der maximale Schalleistungspegel L_{wa} von maximal 53 dB(A) unter Volllast über alle relevanten Frequenzbereiche unterschreitet die Grenzwerte deutlich. Die Einhaltung dieser Werte wird durch die ausführende Firma sichergestellt, die Begründung unter Ziffer 8 dementsprechend ergänzt.

Zudem wird der Passus zum Lärmschutz unter den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.

Belange des Naturschutzes

Am Kompensationsfaktor von 0,1 wird auch weiterhin festgehalten, da das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) aus dem Jahr 2009 bei entsprechenden Verminderungsmaßnahmen Abschlüsse erlaubt. Es handelt sich hierbei um Festsetzungen zu ausreichend dimensionierten Biotopelementen (vorliegend Baumreihe / Heckenstrukturen) sowie zur Verwendung von standortgemäßem, autochthonen Saat- und Pflanzgut. Die vom Ministerium gesetzten Anforderungen werden bei vorliegender Planung vollumfänglich erfüllt, weitergehende Minimierungsmaßnahmen sind auf dieser Grundlage nicht erforderlich. Der von der Naturschutzbehörde angesprochene, vormals gerodete und noch nicht wieder hergestellte Heckenstrukturanteil wird im Zuge des vorliegenden Verfahrens flächengleich wiederhergestellt. Die sich daraus ergebende Neubilanzierung wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffern 17.1.4 und 17.1.5 ergänzt und angepasst. Die Ausgleichsfläche vergrößert sich auf derselben Flurnummer 155 entsprechend nach Osten. Der Ausgleichsflächenplan wird angepasst. Die notwendigen Mindestabstände zur Stromleitung werden beachtet, dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 17.1.5 nachrichtlich ergänzt. Die geforderte, dauerhafte und gut erkennbare Grenzmarkierung der Ausgleichsfläche im Gelände erfolgt über Eichenpflocke, der Ausgleichsflächenplan in der Begründung unter Ziffer 17.1.5 wird entsprechend ergänzt. Der autochthone Nachweis ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen in der Planungskarte unter Ziffer 5. Von einer weitergehenden Detaillierung hinsichtlich der Maßnahmenbeschreibung im Ausgleichsplan wird auf der

Ebene der Bauleitplanung abgesehen, zumal bereits Konkretisierungen unter Ziffer 17.1.5 der Begründung zu Pflanzqualitäten und Entwicklungsziel vorhanden sind. Weitergehende Aussagen obliegen der Ausführungsplanung. Der bestehende Wirtschaftsweg ist, wie auf dem Ausgleichsflächenplan dargestellt, deutlich abgegrenzt und nicht Bestandteil der Ausgleichsfläche. Weitergehende Erfordernisse bestehen somit nicht. Der Hinweis auf das Erfordernis der Umsetzung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen unmittelbar nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage wird unter Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt. Die sonstigen Hinweise der Fachbehörde zur Ausgleichsflächenmeldung an das Ökoflächenkataster sowie zu deren Sicherung sind bereits Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 17.2.

Belange des Bauplanungsrechts

Zur Wahrung der geänderten Rechtsvorgaben werden, die in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vorhandenen Aussagen zur Umweltprüfung gestrichen und in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert. Dieser umfasst somit die umweltrelevanten Aussagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung, was im Zuge der Abschichtung möglich ist und wird somit Bestandteil beider Planungsebenen.

Belange des Wasserrechts

Da für die Ausweisung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB vorliegt, kommt auf Grundlage des Art. 57 Abs. 2 Ziffer 9 BayBO die Verfahrensfreiheit zur Anwendung. Ein Bauantrag wird somit im speziellen Fall der Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht erforderlich, solange sich die Bauausführung uneingeschränkt an die Vorgaben des Bebauungsplanes hält. Das Erfordernis der Vorlage prüffähiger Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung ist bereits Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7.2.3, welche aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zudem in der Begründung als auch im Bebauungsplan weiter konkretisiert wird. Analog erfolgt eine Anpassung der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Ziffern 6.2 und 6.3.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 966

TOP 3.3 Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Bad Abbach durch das vom Ing.-Büro KomPlan, Landshut, erstellte Deckblatt Nr. 18 mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 29.01.2019 fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 967

<p>TOP 3.4 Bauleitplanung "SO-Sonnenenergie Poikam I" - Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan</p>
--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO-Sonnenenergie Poikam I“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 29.01.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 968

<p>TOP 4 Museum Bad Abbach; hier: Situationsbericht</p>
--

Sachverhalt:

Frau erläutert dem Gremium die derzeitige Situation hinsichtlich der Neuausrichtung des Museums, die sie ohne Unterstützung ehrenamtlich durchführt:

- Digitalisierung der Dauerleihgabe „Dr. Reinhard Sammlung“ mit insgesamt 412 Schachteln bzw. Behälter.
- Ziele:

- Museum auf ein professionelles Fundament stellen,
 - eine reichhaltige Dauerausstellung schaffen,
 - den geänderten Ansprüchen der Besucher Rechnung tragen
 - fachkundige Deponierung, Inventarisierung, Recherche und wissenschaftlicher Forschung anhand der Objekte
- Derzeit kann man von einer Eröffnung in den nächsten sechs Monaten ausgehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Situationsbericht von Frau zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 969

TOP 5

**Nachrüstung des Tunnels Bad Abbach - Ausschreibung und Vergabe,
hier: Zusage der Förderung bei Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2019**

Sachverhalt:

Das beauftragte Ingenieurbüro, hat inzwischen den Bauentwurf auf Grundlage der Risikoanalyse fertiggestellt.

Diese Risikoanalyse wurde dem Marktgemeinderat bereits vorgestellt (Sitzung am 31.05.2016) und mit Beschluss Nr. 654 vom 02.05.2017 der Auftrag für die notwendigen Ingenieurleistungen erteilt. Die Entwurfsplanung wurde dem Staatlichen Bauamt Landshut vorgestellt, die Fachplanung abgestimmt und auf Grund der Besprechungsergebnisse fertiggestellt.

Die Kostenberechnung ergibt folgende Beträge:

- | | |
|--|--------------------|
| | netto |
| ● Leiteinrichtung, Markierung | 58.766,00 € |
| Selbstleuchtende Markierelemente, Verkabelung | |
| Fluchtwegkennzeichnung, Notrufhinweisleuchten | |
| Rundumleuchten, Schaltschränke, unterbrechungsfreie | |
| Stromversorgung (USV) | |
| ● Verkehrszeichen | 68.550,00 € |
| Elektrische Sperrschranken, Masten und Fundamente | |
| Verkehrsdatenerfassung mit EDV-Ausstattung, Wechsel- | |
| lichtzeichen, Schaltschränke, Verkehrszählung, | |
| Radarsensoren, Lautsprecher | |

• Fernmeldeanlagen	24.000,00 €
Notruftechnik, Glasfaserverkabelung, Telefonanlage Nischenausstattung incl. Beleuchtung, Schilder, Malerarbeiten etc.	
• Beleuchtung	229.400,00 €
Einfahrtsbeleuchtung, Innenstreckenbeleuchtung Beleuchtungsunterkonstruktionen, Leuchtdioden-Kameras Leittechnik	
• Sonstige Ausstattung	486.523,00 €
Kabeltrassen, Fernmeldekabel, Datenkabel, Stromkabel Zentrale Leittechnik, Computerausstattung (Server und Client-PCs, Fernüberwachung etc.)	
• Baustelleneinrichtung	83.000,00 €
Baustrom, Baustelleneinrichtung, Vorhaltekosten, SiGeKo	
• Zuschlag Kleinleistungen 5 %	47.512,00 €
Nettosumme	997.751,00 €
19 % Umsatzsteuer	189.573,00 €
<u>Bruttosumme</u>	<u>1.187.324,00 €</u>

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 06.12.2018 mitgeteilt, dass die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist und diese in die erste Tranche der Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) aufgenommen werden kann.

Dem Markt Bad Abbach wurde eine Förderung der Maßnahme mit 60 % der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Der Regierung von Niederbayern muss bis Ende Januar 2019 mitgeteilt werden, ob der Markt Bad Abbach bereit ist, die Maßnahme durchzuführen. In diesem Fall muss der Markt Bad Abbach die Arbeiten zeitnah ausschreiben und das Ausschreibungsergebnis bis spätestens 01.05.2019 über das Staatliche Bauamt Landshut der Regierung von Niederbayern vorlegen.

Vorgesehen ist, den Tunnel in den Wintermonaten 2019/2020 zu ertüchtigen.

In der Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Da die Maßnahme im Winter 2019 beginnen wird, werden sich die Kosten auf zwei Haushaltsjahre verteilen. Im Haushaltsplanentwurf sind für 2019 als Eigenanteil ca. 100.000,00 € und für 2020 als Eigenanteil ca. 400.000,00 € vorgesehen, wenn die Zuschüsse mit den entsprechenden Auszahlungsanträgen auch entsprechend eingehen.
- Auf eine Nassleitung für die Feuerwehr wurde verzichtet, da dies in der Risikoanalyse zusammen mit der Feuerwehrführung als entbehrlich angesehen worden ist. Es müssen jedoch zusätzliche Schläuche angeschafft werden.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass mit der Risikoanalyse der absolut notwendige Umfang der Maßnahmen definiert worden. Es gäbe hier daher keinen Spielraum für eine Reduzierung der Kosten durch Verzicht auf bestimmte Maßnahmen.

- Referenz tunnel existieren in kommunaler Hand sehr selten. Zudem muss jeder Tunnel für sich in der Risikoanalyse bewertet werden, man könne hier nicht die bei anderen Tunneln getroffenen Maßnahmen einfach übernehmen.
- Es wird angeregt, die Maßnahmen außerhalb der Wintermonate und mit Rücksicht auf die durchzuführende Deponiesanierung im SO II durchzuführen. In den Wintermonaten habe man in der Kaisertherme „Hochsaison“ mit sehr vielen Gästen. Angesichts der Tatsache, dass der Tunnel ca. zwei bis drei Monate gesperrt werden muss, sollte man dies auch entsprechend berücksichtigen.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die o.g. Kosten zu 99 % zuwendungsfähig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Nachrüstung des Tunnels auszuschreiben. Der Regierung von Niederbayern ist mitzuteilen, dass die Arbeiten durchgeführt werden. Das Ausschreibungsergebnis ist über das Staatliche Bauamt Landshut der Regierung von Niederbayern bis spätestens 01.05.2019 vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Das Gremium ist über die Vergabe zu unterrichten. Die anfallenden Kosten sind im Haushaltsplan 2019 bzw. der Finanzplanung für 2020 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 970

TOP 6

1. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach vom 01.07.2014

Sachverhalt:

Die seit 01.07.2014 bestehende Geschäftsordnung könnte bei zwei Regelungen der aktuellen Rechtslage angepasst werden. Zum einen könnte die Einladung nun endlich papierlos erfolgen, zum anderen sollte die Regelung bei Aussetzungen der Vollziehung von Messbetragsbescheiden (Grundsteuer und Gewerbesteuer) auf den Ersten Bürgermeister delegiert werden.

Einladungen nur noch per E-Mail:

Die Einladungen für den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse werden seit geraumer Zeit im Regelfall per Boten den einzelnen Gremienmitgliedern zugestellt, um die Ladungsfristen einhalten zu können. Dies stellt auch einen nicht unerheblichen

finanziellen Aufwand dar.

Grund dafür sind die langen Zustellzeiten der Post – es kommt im Einzelfall zu Zustellzeiten von fünf Tagen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.06.2018 festgestellt, dass eine Zusendung der Einladung per E-Mail den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Einladung genügt, wenn ein Ratsinformationssystem im Einsatz ist.

Falls der Marktgemeinderat der Änderung der Geschäftsordnung zustimmt, würden alle Gremienmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, die Einladung nur noch per E-Mail erhalten – die Briefzustellung würde entfallen.

Für die Gremienmitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, ändert sich nichts – hier würden die Unterlagen künftig per Boten zugestellt werden.

Aussetzung der Vollziehung von Messbeträgen (Grund- und Gewerbesteuer):

Durch das Finanzamt Kelheim werden im Einzelfall Aussetzungen der Vollziehung des Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrages veranlasst. Hintergrund dieser Aussetzungen sind Einsprüche gegen die Einheitswert- bzw. Gewinnermittlungen, die wenn für den jeweiligen Einspruch Aussicht auf Erfolg besteht, Aussetzungen angeordnet werden. Der Steuerpflichtige soll hier vor Zahlungen bis zum Abschluss des Verfahrens geschützt werden.

Nachdem der Markt Bad Abbach hier keinen Einblick in die Sachbearbeitung des Finanzamtes nehmen kann, sollte in der Geschäftsordnung mit aufgenommen werden, dass diese Aussetzungen der Vollziehung durch den Ersten Bürgermeister erfolgen können.

Davon ausgenommen sind Aussetzungen der Vollziehung in allen anderen Fällen.

Änderung der Ladungsfrist auf 9 Tage

Von der CSU-Fraktion wurde schriftlich beantragt, dass die Ladungsfrist von sieben auf neun Tage verlängert werden sollte, damit eine längere Vorbereitungszeit für die einzelnen Sitzungen bleibe (Änderung von § 25 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die erste Änderung der Geschäftsordnung (Änderung der §§ 13 und 25 mit Änderung der Ladungsfrist auf neun Tage). Die Änderung tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Die Änderung der Geschäftsordnung ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 971

TOP 7
Verschiedenes**TOP 7.1**
Verschiedenes: Ergänzung der Tagesordnung für die Sitzung am 05.02.2019 wegen der Bahnanbindung von Bad Abbach-Lengfeld, Poikam und Gundelshausen

Das Gremium wird darüber informiert, dass die Tagesordnung der Sitzung am 05.02.2019 bezüglich der Thematik der Zuganbindungen für Bad Abbach-Lengfeld, Poikam und Gundelshausen ergänzt wird.

Auf den Antrag der SPD Bad Abbach, der am 24.01.2019 eingegangen ist, wird dabei noch ergänzend hingewiesen.

Herr Stefan Grüttner vom Landratsamt Kelheim wird dem Gremium die Einzelheiten erläutern.

TOP 7.2
Verschiedenes: Information über den Netzanschlusspunkt für die geplante Solaranlage Saalhaupt IV

In der Sitzung vom 27.11.2019 hat der MGR einer weiteren PV-Anlage grundsätzlich zugestimmt und die entsprechenden Beschlüsse für die erforderlichen Bauleitplanverfahren gefasst. Das Gremium wird darüber informiert, dass der Netzanschluss für diese Anlage aufgrund der Netzverträglichkeitsprüfung des Bayernwerkes ca. 1,8 km entfernt liegt und hierfür Kabelverlegungen in bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwegen erforderlich sind.

TOP 7.3
Verschiedenes: Information über den Wegfall des öffentlichen Parkplatzes gegenüber der evangelischen Kirche

Wie dem Gremium bekannt, besteht auf dem Grundstück Flur-Nr. 571, Gemarkung Bad Abbach, Baurecht. Zwischenzeitlich wurde das Grundstück, welches von der Gemeinde für die Nutzung als öffentlicher Parkplatz seit 01.04.2004 gepachtet war, verkauft. Der neue Eigentümer wird das Grundstück demnächst bebauen (Bauantrag liegt der Verwaltung bereits vor) und hat den Pachtvertrag zum 31.03.2019 gekündigt.

Es wird angeregt, dass Verwaltung und Gremiumsmitglieder evtl. Ersatzflächen für die Schaffung von Parkplätzen andenken sollten.

In diesem Zusammenhang wird aus dem Gremium darauf hingewiesen, dass lt. damaliger Baugenehmigung für die Kirche fünf Parkplätze geschaffen hätten werden müssen. Diese wurden jedoch nicht erstellt.

TOP 7.4**Verschiedenes: Öffnungszeiten des Rathauses für die Eintragung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen"****Sachverhalt:**

Aus dem Gremium wird beantragt, die Öffnungszeiten für die Eintragung zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ am Samstag, den 09.02.2019 auf drei Stunden (also von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu verlängern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 79 Abs. 2 Landeswahlordnung die geforderte Öffnungszeit von zwei Stunden an einem Samstag eingehalten wird.

Alle anderen Gemeinden im Landkreis hätten diese Mindestanforderungen in ihren Bekanntmachungen zum Volksbegehren veröffentlicht.

Falls der Marktgemeinderat zu der Entscheidung kommt, dass am Samstag drei Stunden geöffnet wird, müsse dies für alle weiteren künftigen Volksbegehren so gehandhabt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Öffnungszeiten für das Volksbegehren am Samstag auf drei Stunden zu verlängern. Dies gilt auch für alle künftig anstehenden Volksbegehren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	8

Beschlusnummer: 972

TOP 7.5**Verschiedenes: Kunsteisbahnfläche im Kurpark**

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Bad Abbach hat mit der Kunsteisbahnfläche im Kurpark einen sehr großen Besucherandrang verzeichnen können.

Die Veranstaltung war ein großer Erfolg und werde das Defizit wohl unter 1.000,00 € liegen.

Dem Marktgemeinderat wird für die Unterstützung gedankt.

TOP 7.6

Verschiedenes: Finanzielle Ausstattung der Kommunen durch den Freistaat Bayern

Hierzu wird aus dem Gremium angeregt, mit den übergeordneten Behörden bzw. Ministerien Kontakt aufzunehmen.

Der Freistaat Bayern lasse den Kommunen im Vergleich zum Länderfinanzausgleich zu geringe Mittel zukommen.

Hier sollten entsprechende Gespräche aufgenommen werden.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass er hier u.a. auch mit dem Präsidenten des Bayerischen Gemeindetages und in Kontakt stehe.

Ob man hier eine Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen und somit des Marktes Bad Abbach erreichen könne, ist ungewiss.

TOP 7.7

Verschiedenes: Schneidekonzept für Bäume etc.

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass das beschlossene „Grünpflegekonzept“ noch nicht erstellt worden ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies Inhalt einer Sitzung des Umweltausschusses sein wird, die im Februar 2019 stattfinden soll.

TOP 7.8

Verschiedenes: Erstellung einer Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Abbach

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass das Gremium mit Beschluss Nr. 273 vom 28.07.2015 beschlossen habe, dass auf dem „Marktplatz“ in der Nähe des Brunnens bei der Kirche „St. Christophorus“ eine Tafel zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Abbach im Plasterbereich (Boden) anzubringen.

Dies sei immer noch nicht erfolgt.

Der Vorsitzende entgegnet, dass zwar Gespräche mit den Schulen wegen der Gestaltung geführt worden seien, diese aber nicht zum Erfolg geführt hätten. Er denke daran, hier nochmals Gespräche zu führen.

Der Marktgemeinderat spricht sich auf Anregung aus dem Gremium dafür aus, hier einen Künstlerwettbewerb mit einem Preisgeld von 2.000,00 € auszuloben.